Gemeinde Düdingen

Schulreglement der Primarschule der Gemeinde Düdingen

Der Generalrat beschliesst, gestützt auf:

- das Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) vom 9. September 2014 (SGF 411.0.1);
- das Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) vom 19. April 2016 (SGF 411.0.11);
- das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980 (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- die Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule vom 19. September 2016 (SGF 411.0.16)[1];
- die Gemeindeübereinkunft durch die Interkommunale Vereinbarung im Schulwesen des Sensebezirks vom 24. Mai 2019[2];
- die Vereinbarung über die Aufnahme von Primarschüler/innen aus dem Weiler Uebewil in den öffentlichen Schulen der Stadt Freiburg vom 1. August 2018:

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Düdingen.

Artikel 2

Schülertransporte
Art. 17 SchG,
Art. 10-18 SchR

[1] Ersetzt durch die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16)
[2] Seit der Reglementsannahme vom 9. Oktober 2017 neu geschaffene Grundlage (eingefügt am 9. März 2020)

1 Die Gemeinde organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung.

2 ~~Er~~ Sie anerkennt die wegen der Länge oder der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte ab 2.5 km Schulweg für alle Schüler. Die Gemeinde sorgt allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

3 Ist ein Schülertransport anerkannt, so hat die Schülerin oder Schüler Anspruch auf die Rückerstattung des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel. Stehen auf der betreffenden Strecke keine ausreichenden öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung, wird den betroffenen Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges eine Entschädigung von CHF 8.– pro Schulwoche und Kind bezahlt, maximal CHF 16.– pro Familie und Schulwoche

4 Die Gemeinde bietet während der Mittagspause keinen Schülertransport an. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird, ist gewährleistet. Die Mahlzeitenpreise sind im Ausführungsreglement zum Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung (ASB) festgelegt.

Artikel 3

Sicherheit auf dem Schulweg
Art. 18 Abs. 1 SchR

1 Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die markierten Wege und die von den Schülerpatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

2 Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen es ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Artikel 4

Respektvoller Umgang mit Material, Mobiliar, Räumen und Ausstattung
Art. 57 Abs. 5, Art. 64 Abs. 4 SchR

1 Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und den Einrichtungen verursacht wurden.

2 Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoss auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Artikel 5[3]

Kostenbeteiligung für Verpflegung an schulischen Aktivitäten
Art. 10 SchG, Art. 9 SchR, Art. 1 Verordnung verrechenbare Höchstbeträge

1 Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

2 Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 16.— pro Tag und Schüler.

Artikel 6

Besuch der Schule eines anderes Schulkreises aus sprachlichen Gründen
Art. 14 Abs. 2, Art. 15 und Art. 16 Abs. 2 SchG,

1 Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

[3] Änderung gemäss Beschluss des Generalrats vom 09.03.2020

Art. 2 Verordnung verrechenbare Höchstbeträge

2 Dieser Betrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens CHF 3'000.-[4] pro Schüler/in und pro Schuljahr.

3 Der Schülertransport wird von den Eltern organisiert und geht zu ihren Lasten.[5]

Artikel 7[6]

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen
Art. 20 SchG, Art. 21 Abs. 1 Best. c, 30, 31 und 35 SchR

~~1 Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:~~

~~a) für die Schülerinnen und Schüler der 1H:~~

~~Montagnachmittag, Dienstagmorgen, Mittwochnachmittag, Donnerstagnachmittag und Freitag ganzer Tag.~~

~~Die Kinder der 1H besuchen den Kindergarten während insgesamt 14 Lektionen pro Woche.~~

~~b) für die Schülerinnen und Schüler der 2H:~~

~~Dienstagnachmittag, Mittwoch ganzer Tag.~~

~~Die Kinder der 2 H besuchen den Kindergarten während insgesamt 22 Lektionen pro Woche.~~

~~c) für die Schülerinnen und Schüler der 3H:~~

~~Für die Hälfte der Klasse Montag- und Donnerstagnachmittag; für die andere Hälfte Dienstag- und Freitagnachmittag.~~

~~Der Mittwochnachmittag ist für alle schulfrei.~~

~~Die Kinder besuchen den Unterricht während insgesamt 24 Lektionen pro Woche.~~

~~d) für die Schülerinnen und Schüler der 4H:~~

~~für die Hälfte der Klasse Dienstagnachmittag; für die andere Hälfte Donnerstagnachmittag.~~

~~Der Mittwochnachmittag ist für alle schulfrei.~~

~~Die Kinder besuchen den Unterricht während insgesamt 26 Lektionen pro Woche.~~

~~e) für die Schülerinnen und Schüler der 5H bis 8H:~~

~~Der Mittwochnachmittag ist für alle schulfrei.~~

~~2 Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt.~~

1 Der Mittwochnachmittag ist für alle Schülerinnen und Schüler von der 1H bis 8H schulfrei.

2 Zusätzlich sind folgende Wochenhalbtage schulfrei:

a. in der 1H:

Montagnachmittag, Dienstagmorgen, Donnerstagnachmittag und Freitag ganzer Tag.

Die Kinder der 1H besuchen den Kindergarten während insgesamt 14 Lektionen pro Woche.

[4] Änderung gemäss Beschluss des Generalrats vom 09.03.2020. Dieser Betrag ist ab Schuljahresbeginn 2020/21 anwendbar
[5] Änderung gemäss Beschluss des Generalrats vom 09.03.2020
[6] Neue Formulierung gemäss Beschluss des Generalrats vom 14.12.2026

b. in der 2H:

Dienstagnachmittag, Mittwoch (ganzer Tag).

Die Kinder der 2H besuchen den Kindergarten während insgesamt 22 Lektionen pro Woche.

c. in der 3H:

Für die Hälfte der Klasse Montag- und Donnerstagnachmittag; für die andere Hälfte Dienstag- und Freitagnachmittag.

Die Kinder der 3H besuchen den Unterricht während insgesamt 24 Lektionen pro Woche.

d. in der 4H:

für die Hälfte der Klasse Dienstagnachmittag; für die andere Hälfte Donnerstagnachmittag.

Die Kinder der 4H besuchen den Unterricht während insgesamt 26 Lektionen pro Woche.

3 Für die Schülerinnen und Schüler, die die Klassen 1H bis 4H in der Basisstufe besuchen, werden besondere Unterrichtszeiten geschaffen (Art. 21 Abs. 1 Bst. c SchR). Folgende Wochenhalbtage sind in der Basisstufe zusätzlich zum Mittwochnachmittag schulfrei:

1H: Montagnachmittag, Dienstagmorgen, Donnerstagnachmittag und Freitag ganzer Tag.

2H: Montag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag

3H: Dienstag- und Freitagnachmittag

4H: Dienstagnachmittag

4 Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Artikel 8

Beschaffung von Schulmaterial
Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG

1 Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

2 Die Bestellung wird über die Schulleitung koordiniert und über den Materialverantwortlichen ausgeführt. Das Schulsekretariat sorgt in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen.

Artikel 9

Elternrat
Art. 31 SchG, Art. 58-61 SchR

1 Der Elternrat ist eine Plattform für Eltern und Schule. Er fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte zwischen den Eltern, der Schulleitung, der Lehrerschaft und anderen an der Schule tätigen Personen.

2 Der Eltern-Vertreter (im Folgenden: Eltern-Mitglied) vertritt die Interessen des jeweiligen Klassenjahrgangs.

3 Die Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten des Elternrats.

4 Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion. Methodisch-didaktische und personelle Entscheidungen obliegen der Schule. Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrats.

5 Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 10

Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder Elternrat

1 Der Elternrat besteht aus 8 stimmberechtigten Vertretern, welche Eltern von Schülerinnen und Schülern sind; je 1 Vertreter pro Klassenjahrgang. Nicht wählbar sind Lehrpersonen der Primarschule Düdingen.

2 Vertreten mit beratender Funktion sind:

- 1 - 2 Lehrkräfte, welche von der Lehrerschaft bestimmt werden;
- Schulleitung;
- das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates;
- nach Möglichkeit 1 Mitglied Schule & Elternhaus Düdingen.

3 Die Information zur Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt durch einen Elternbrief.

4 Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung einer breiten Vertretungsvielfalt (zur Einsetzung Vorschlag durch die Projektgruppe, bei Ersatz Vorschlag durch Elternrat). Sollten mehrere Vertreter in Frage kommen, entscheidet das Los.

5 Die Eltern-Mitglieder werden vom Gemeinderat ernannt.

Artikel 11

Amtsdauer Elternrat

1 Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

2 Eltern-Mitglieder, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten.

Artikel 12

Organisation und Finanzen Elternrat

1 Der Elternrat konstituiert und organisiert sich selber.

2 Der Elternrat versammelt sich mindestens 2-mal pro Schuljahr und wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

3 Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist. Den Stichentscheid hat das Präsidium des Elternrates.

4 Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, welches mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

5 Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

6 Die Gemeinde stellt dem Elternrat die notwendigen Räume und die administrative Infrastruktur sowie in Absprache ein Budget zur Verfügung.

7 Die Eltern-Mitglieder sowie die anderen Vertreter werden nicht entschädigt.

Artikel 13

Rechte und Pflichten Elternrat

1 Die Mitglieder des Elternrats unterstehen der Schweigepflicht, wenn der Vorsitzende dies zu bestimmten Geschäften ausdrücklich verlangt.

2 Die Eltern-Mitglieder stellen sicher, dass alle Eltern regelmässig über das Wirken des Elternrates informiert werden.

3 Sie koordinieren die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Schulleitung und dem Schulpräsidium.

4 Der Elternrat verfasst jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht.

Artikel 14

Hausaufgabenbetreuung
Art. 127 SchR

1 Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.

2 Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt (gemäss Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung ASB (GeRASB), Anhang 1 / Maximaltarif Betreuung).

Artikel 15

Schulgelände
Art. 94 SchG,
Art. 122 SchR

1 Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

2 Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Artikel 16

Schulkommission
Art. 58 SchG

Der Gemeinderat kann die Ausführung kommunaler Aufgaben im schulischen Bereich, wie sie in der Schulgesetzgebung und in diesem Reglement festgelegt sind, einer Schul- oder Fachkommission (Fachausschuss Bildung) übertragen, deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse er festlegt.

Artikel 17

Festsetzung der Kostenbeteiligungen
Art. 10 Abs. 3 GG

Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Artikel 18

Rechtsmittel
Art. 89 SchG,
Art. 153 GG

1 Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

2 Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Artikel 19

Schlussbestimmungen

1 Das Schulreglement vom 10. Dezember 1998 und die dazu gehörenden Richtlinien des Gemeinderates und der Schulkommission vom 28. Mai 1991 werden aufgehoben.

2 Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)genehmigt ist.

3 Dieses Reglement wird auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

4 Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung (Schulhausregeln) wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Artikel 20 Inkrafttreten

1 Die Änderung vom 14. Dezember 2026 (Art. 7 des Reglements) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten am 1. August 2027 in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat Düdingen am 29. August 2017 / 17. Dezember 2019 (Art. 5 und 6) / 26. Oktober 2026 (Art. 7 und 20).

Beschlossen durch den Generalrat Düdingen am 9. Oktober 2017 / 9. März 2020 (Art. 5 und 6) / 14. Dezember 2026 (Art 7 und 20).

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN

Der Präsident — Die Sekretärin:

Herbert Stadler — Nicole Beyeler

Genehmigt durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 6. Juli 2020 und durch die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten am …

Die Staatsrätin

Sylvie Bonvin-Sansonnens